

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Bläss, Monika Balt, Gerhard Jüttemann, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/433 –**

### **Herstellung von Rentengerechtigkeit in den neuen Bundesländern**

#### Vorbemerkung

Im Alterssicherungssystem der DDR gab es neben der Rentenversicherung, d. h. der Sozialpflichtversicherung und der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung, eine Vielzahl von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, wobei der Zugang zu den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen nur bestimmten Personenkreisen vorbehalten war. Zur Herstellung der Rechtseinheit in ganz Deutschland wurde im Einigungsvertrag vereinbart, daß die Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der früheren DDR in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen seien, wobei ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen waren sowie eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen nicht erfolgen darf. Diese Grundentscheidung hat der gesamtdeutsche Gesetzgeber mit dem Renten-Überleitungsgesetz umgesetzt.

Nach wie vor gibt es Kritik an der Art und Weise der Rentenüberleitung. Diese ist der Bundesregierung bekannt. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in seiner mündlichen Verhandlung am 21. Juli 1998 über mehrere Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, die Regelungen zu den Vorschriften des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes zum Inhalt haben, verhandelt. Die Entscheidung in dieser Sache liegt noch nicht vor.

1. Beabsichtigt die Bundesregierung die vollständige Beseitigung von Elementen im Rentenrecht für Bürgerinnen und Bürger aus der ehemaligen

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 15. März 1999 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

DDR, die von diesen als Strafrecht empfunden werden, also die Aufhebung der Entgeltbegrenzungen und, wenn ja, wann?

Die Bundesregierung beabsichtigt, sich der Probleme, die im Zusammenhang mit der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die Rentenversicherung stehen, anzunehmen. Den zeitlichen Rahmen dafür vermag sie allerdings noch nicht zu beurteilen. Um diese Fragen abschließend zu klären, soll in die Problemdiskussion die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einbezogen werden, mit der möglicherweise im Frühjahr des Jahres zu rechnen ist.

2. Ist die Schließung der Überführungslücken bei der Rentenberechnung vorgesehen, die daraus resultieren, daß DDR-spezifische rentenrechtliche Sachverhalte im bundesdeutschen Rentenrecht nicht respektiert werden und, wenn ja, wann?

Nach Auffassung der Bundesregierung gibt es keine Überführungslücken bei der Rentenberechnung nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Ab 1. Januar 1992 ist an die Stelle des vorwiegend auf Mindestsicherung orientierten Rentenrechts der ehemaligen DDR das lohn- und beitragsbezogene Rentenrecht des SGB VI getreten. Nach Maßgabe des Einigungsvertrages sind mit dem Renten-Überleitungsgesetz die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des SGB VI in den neuen Bundesländern geschaffen worden. Danach gehen alle Zeiten, in denen Beiträge zur Sozialversicherung der ehemaligen DDR gezahlt worden sind, in die Rentenberechnung ein. Die Übernahme leistungsrechtlicher Elemente, die mit den Grundsätzen der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten nicht vereinbar sind, in das Rentenrecht des SGB VI, konnte aus Gründen der Gleichbehandlung nicht in Betracht kommen.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung, die mit der Rentenüberleitung zum größten Teil liquidierten Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen und andere Versorgungsansprüche aus der DDR-Zeit, wovon insbesondere betroffen sind
  - Ärztinnen und Ärzte,
  - Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Pädagoginnen und Pädagogen,
  - Tänzerinnen und Tänzer sowie andere Künstlerinnen und Künstler an öffentlichen Einrichtungen,
  - Beschäftigte von Eisenbahn und Post sowie mittleres medizinisches Personal,
  - öffentlich Bedienstete in Bundes- und Landesbehörden, einschließlich Polizei, Zoll, Armee und ähnliche Organedurch Bundesgesetzgebung zu gewähren und, wenn ja, wann?

Die Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen sind nicht liquidiert, sondern durch das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz nach Grund, Art und Umfang in das Sechste Buch Sozialgesetzbuch überleitet worden. Dahinter steht die Entscheidung, daß alle in der ehe-

maligen DDR zurückgelegten Erwerbsbiographien wie Beschäftigungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zu betrachten sind und dadurch neue dynamische Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen. Für die Höhe der Rentenanwartschaften sind grundsätzlich die erzielten Verdienste bis zur Beitragsbemessungsgrenze, der Grenze, bis zu der Einkommen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherbar ist, maßgeblich.

Diese sogenannte Systementscheidung steht ebenfalls auf dem Prüfstand. Auch sie war Gegenstand der Verhandlung des Bundesverfassungsgerichtes. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Entscheidung des Gerichtes abzuwarten.

Bei den an Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Post und des Gesundheits- und Sozialwesens nach dem Rentenrecht der ehemaligen DDR unter bestimmten Voraussetzungen gewährten besonderen Steigerungssätzen bei der Berechnung der Rente aus der Sozialpflichtversicherung handelt es sich nicht um Ansprüche aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem.

Die Übernahme dieser in der Rentenverordnung der ehemaligen DDR enthaltenen Regelung zum besonderen Steigerungsbetrag ist im Rahmen der Vorarbeiten zum Renten-Überleitungsgesetz ebenso wie die Übernahme anderer besonderer rentenrechtlicher Regelungen der ehemaligen DDR geprüft worden. Der Gesetzgeber hat sich seinerzeit gegen eine Übernahme entschieden, weil die höheren Steigerungssätze für die Berechnung von Renten aus der Sozialpflichtversicherung der ehemaligen DDR mit den Grundsätzen des lohn- und beitragsbezogenen bundesdeutschen Rentenrechts nicht vereinbar sind. Im Unterschied zu z. B. in der bergbaulichen Versicherung der ehemaligen DDR zurückgelegten Zeiten, sind für Zeiten der Beschäftigung in den genannten Bereichen höhere Beiträge nicht entrichtet worden. Folglich können solche Zeiten auch nicht höhere Rentenleistungen auslösen.

Die genannten Sondervorschriften des ehemaligen DDR-Rentenrechts wirken über die Regelungen des Renten-Überleitungsgesetzes zum Schutz des Vertrauens für Bestandsrentner im Rahmen des Auffüllbetrages und Versicherte der rentennahen Jahrgänge auf eine nach dem DDR-Rentenrecht berechnete Rente fort. Weitergehende Regelungen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung sind nicht möglich.

4. Gedenkt die Bundesregierung die unterschiedliche Behandlung der ostdeutschen Bergleute ab 50 Jahren zu korrigieren, die infolge Unternehmensabwicklung ihre Arbeit verloren haben, seit dem Ende der Geltungsdauer des Rentenüberleitungsgesetzes mit dem Jahr 1996 jedoch keine dem Anpassungsgeld – ab 50 Jahre – bzw. der Knappschaftsausgleichsleistung – ab 55 Jahre – entsprechende Leistung wie ihre von Stilllegungsmaßnahmen betroffenen Kollegen in den alten Bundesländern mehr erhalten und, wenn ja, wann und wie?

Die Bundesregierung hat den Umstrukturierungsprozeß der Unternehmen in den neuen Bundesländern mit den Instrumenten Altersübergangsgeld und Bergmannsvollrente flankiert. Da dieser Prozeß weitestgehend abgeschlossen ist, sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit für die

Einführung von neuen Instrumenten zur Flankierung von Umstrukturierungsprozessen.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß eine Ungleichbehandlung zwischen den Bergleuten der alten und der neuen Bundesländer besteht. Auf die knappschaftlichen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung haben die Bergleute auf beiden Gebieten gleichen Anspruch, soweit die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.